

**Satzung der Gemeinde Oberau  
über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze  
und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr**

**Vom 16.11.2023**

Die Gemeinde Oberau erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende Satzung:

**§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen nach Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

**§ 2 Schuldner**

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

### § 4 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.12.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Oberau über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr vom 26.07.2016 außer Kraft.

Oberau, 16. November 2023

**Gemeinde Oberau**

Imminger  
Erster Bürgermeister

## Anlage

### Verzeichnis der Pauschsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

#### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) ein Löschfahrzeug (LF) 16/12 (MAN)	10,50 €
b) ein Löschfahrzeug (LF) 20 (MAN)	17,50 €
c) ein Löschfahrzeug (LF) KatS (Mercedes)	5,60 €
d) ein Mehrzweckfahrzeug (MZF)	2,00 €
e) einen Versorgungs-LKW	3,20 €
f) ein Polaris-Schnelleinsatzfzg.	3,60 €
g) einen Pickup mit Beladung	1,80 €
h) Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	0,60 €
i) Verkehrssicherungsanhänger (VSA)	1,65 €
j) Anhänger für Ölsuren	0,55 €
k) Mehrzweckanhänger	1,25 €
l) großes Aggregat, fahrbar	6,90 €

#### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde für

a) ein Löschfahrzeug (LF) 16/12 (MAN)	136,00 €
b) ein Löschfahrzeug (LF) 20 (MAN)	124,00 €
c) ein Löschfahrzeug (LF) KatS (Mercedes)	47,00 €
d) ein Mehrzweckfahrzeug (MZF)	50,00 €
e) einen Versorgungs-LKW	30,00 €
f) ein Polaris-Schnelleinsatzfzg.	34,00 €
g) einen Pickup mit Beladung	30,50 €
h) Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	4,00 €
i) Verkehrssicherungsanhänger (VSA)	7,50 €
j) Anhänger für Ölsuren	2,40 €
k) Mehrzweckanhänger	5,00 €
l) großes Aggregat, fahrbar	25,00 €

### 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, während dem ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) eine Tauchpumpe	4,70 €
b) eine TS-Pumpe 10/10	35,00 €
c) einen Wasserstaubsauger	14,10 €
d) ein Notstromaggregat	11,50 €
e) eine Motorsäge	8,00 €
f) ein Atemschutzgerät - schwer	29,50 €
g) einen Chemieschutzanzug	49,50 €
h) eine Wärmebildkamera	3,90 €

### 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

#### 4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 29,00 €

#### 4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (vgl. § 11 Abs. 5 AVBayFwG): 16,90 €

### 5. Eigenbeteiligung der Gemeinde

Bei den unter den Nummern 1 bis 4 aufgeführten Kostensätzen wurde ein Eigenanteil der Gemeinde in Höhe von 10 % berücksichtigt.

## **Bekanntmachungsvermerk**

Die Satzung der Gemeinde Oberau über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr vom 16.11.2023 wurde am 16.11.2023 in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme für jedermann niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Der Anschlag wurde am 16.11.2023 angeheftet und am 01.12.2023 wieder entfernt.

Oberau, 01.12.2023  
**Gemeinde Oberau**

Imminger  
Erster Bürgermeister